- 15. 1. Nichtanwendung des § 894 Abs. 1 C.B.D. auf Billens: erklärungen, zu deren Abgabe fich eine Partei in einem nach § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ebenda vollstreckbaren Bergleiche verpflichtet hat.
 - 2. Fällt die Erzwingung einer Anflassung unter § 887, oder unter § 888 C.B.D.?
 - 3. Gilt die Borschrift des § 529 Abs. 2 C.B.D. analog für das Beschwerdeverfahren?

- V. Civilsenat. Beschl. v. 27. Mai 1903 i. S. K. u. Gen. (Glänbiger) w. B. Chel. (Schulbner). Beschw.-Rep. V. 127/03.
 - L Landgericht Gnefen.
 - II. Oberlanbesgericht Bofen.

Nachdem in einem zwischen den Sheleuten B. und dem Gigentumer E. wegen Auflassung mehrerer Grundstücksparzellen anhängig gewesenen Rechtsstreit ein Vergleich zuftande gekommen war, in bem die Cheleute B. sich verpflichtet batten, die streitigen Barzellen dem E. aufzulaffen, beantragten ber Rechtsanwalt R. und ber Bauunternehmer S. als Rechtsnachfolger bes E. bei bem Brozekgericht erfter Inftang, gemäß § 888 C.P.D. die Sheleute B. gur Auflassung ber Barzellen burch Saft anzuhalten. Der Antrag wurde zurückgewiesen, weil die Auflassung eine "fungible" Handlung fei, b. h. ihr Ruben für ben Gläubiger nicht von der Perfonlichkeit beffen, der fie vornehme, abhange, und daher auf die Erzwingung der Handlung nicht § 888, sondern § 887 C.P.D. Amvendung zu finden habe. Hiergegen legten die Antragsteller sofortige Beschwerbe ein und beantragten, indem fie ihren Bollstreckungsantrag principaliter aufrecht erhielten, eventuell zugleich, gemäß § 887 C.P.D. fie zu ermächtigen, die Auflassung ber Parzellen an sie auf Rosten ber Cheleute B. vornehmen zu lassen. Das Beschwerbegericht gab bem Hauptantrage bahin ftatt, baß es ben Cheleuten B. für den Fall ber Nichterteilung ber Auflaffung eine Gelbstrafe von 1000 M androhte. Auf die weitere sofortige Beschwerbe ber Eheleute B. ift biefer Beschluß aufgehoben morben aus folgenben

Grunben:

..."Zutreffend allerdings und auch von den Beschwerdeführern nicht bemängelt ist die Annahme des Oberlandesgerichts, daß es zur Herbeisührung der Aussaufigung im vorliegenden Falle eines besonderen Zwangsvollstreckungsversahrens bedarf, und nicht etwa § 894 C.K.D. Anwendung sindet. Die lettere Gesetzesvorschrift bezieht sich auf Urteile, und zwar lediglich auf solche, deren Bollstreckvereit infolge der eingetretenen Rechtstraft nur unter den einschränkenden Borausssetzungen des § 767 Abs. 2 C.K.D. in Frage gestellt werden darf. Bloß vorläusig vollstreckdare Urteile unterliegen der Vorschrift nicht (§ 895 C.K.D.), und das gleiche muß für vollstreckdare Vers

gleiche gelten. Denn diese enthalten feine Berurteilung und können überdies in der Bollstreckungsinstanz uneingeschränkt angefochten werden (6 797 Abs. 4 C.B.D.). Bezüglich der weiteren Frage, ob zur Eramingung ber Auflassung & 887, ober & 888 C.P.D. anzuwenden sei, entscheidet fich das Oberlandesgericht für das lettere Verfahren, indem es ermägt: ber § 887 erfordere zu seiner Anwendbarkeit eine vertretbare Sandlung, b. h. eine folche, die von jedem beliebigen Dritten für ben Schuldner vorgenommen werden fann, ohne daß bem Gläubiger ober dem Schuldner baraus Nachteile erwachsen. Als folche ichlechthin pertretbare Sandlung konne die Erteilung einer Auflaffung, wie fie bier in Frage stehe, nicht angesehen werden; sie werde zu einer folden auch nicht baburch, bag ber Berpflichtete einen Dritten gur Abgabe ber Erklärung bevollmächtigen könne. Denn ber Dritte fei für ihn eine Bertrauensperson. Dagegen muffe es fur ungulässig erachtet werben, ihm einen gerichtsseitig zu ernennenden Vertreter aufzuzwingen.

Diesen Ausführungen fonnte nicht beigetreten werben. Offensichtlich verfehlt ist es zunächst, wenn bas Oberlandesgericht für die Bestimmung ber Vertretbarkeit einer Handlung ben Gesichtspunkt mitentscheidend sein laffen will, ob aus der Bornahme der Handlung burch einen Dritten bem Schulbner Nachteile erwachsen. Daß eine Leiftung bem Schuldner teurer ju fteben tommt, wenn nicht er felbft, sondern ein Dritter fie bewirft, wird öfters vorkommen, 3. B. wenn ber Schuldner verurteilt ift, eine gewerbliche Arbeit zu liefern, die in den Kreis seiner eigenen Berufstätigkeit fällt. Der Nachteil der Berteuerung trifft ihn in folden Fällen als Folge babon, daß er, anstatt freiwillig seiner Urteilsverbindlichkeit zu genügen, es zur Zwangs= vollstreckung hat kommen laffen. Maßgebend für die Beurteilung, ob eine Handlung als vertretbar im Sinne bes § 887 C.B.D. anzusehen ift, bleibt hiernach allein bas Interesse bes Glaubigers. Er barf jur Erzwingung ber Handlung ben in § 887 bestimmten Beg einichlagen, wenn die Handlung baburch, daß der Dritte sie vornimmt, teine Einbuße in ihrem Wefen erleidet, fondern vollgultigen Erfat einer vom Schuldner felbft ausgehenden Urteilserfüllung barftellt. Daß vom Standpunkte biefer Begriffsbestimmung aus rechtsgeschäftliche Willensertlärungen, bie eine Rechtsanberung jugunften bes Gläubigers herbeiführen sollen, insbesondere Auflassungserklärungen,

zu den vertretbaren Handlungen zu rechnen sind, hat bereits ber erste Richter zutreffend bargelegt. Db ber Gläubiger bas ihm gebührenbe Grundftud von seinem Schuldner felbst, ober von einem Dritten aufgelaffen erhält, ist ihm völlig gleichgültig, ba ber wirtschaftliche Erfolg für ibn in beiben Fallen ber gleiche ift. Sinfictlich bes rechtlichen Erfolges freilich besteht ber nicht zu verkennende Unterschied, daß eine vom Schuldner abgegebene Billenserflarung icon burch fich allein, die Willenserklärung bes Dritten bingegen nur dann die beablichtigte Rechtsanderung hervorzurufen vermag, wenn entweder der Schuldner ben Dritten gur Abgabe ber Erklärung ermächtigt hat, ober seine verweigerte Mitwirkung burch eine richterliche Ermachtigung erfett worben ift. Es fragt fich baber noch, ob ber Befetgeber in Rällen, in benen rechtsgeschäftliche Erklärungen ben Begenftand ber Amangevollstreckung bilben, die Amangebefugnisse bes Bollstredungsgerichts auch auf die zwangsweise Serstellung der Legiti= mation des Dritten, das Rechtsgeschäft zugunsten des Gläubigers mit unmittelbarer Wirfung gegenüber bem Schuldner vorzunehmen, hat ausdehnen wollen. Diese Frage, beren Entscheibung hinsichtlich ber Erzwingung einer Auflassung nach früherem Recht vielleicht nicht aweifelsfrei sein mochte, ist gegenwärtig angesichts ber burch bie Civilprozeß-Novelle neu eingeführten Beftimmung bes § 848 Abf. 2 C.B.D. unbebenflich zu bejahen. 3mar handelt es fich bei ber letteren Vorschrift nicht, wie im gegenwärtigen Kalle, um zwangsweise Durchführung einer Grundftude übereignung, fonbern umgefehrt um einen Grundstudgerwerb von seiten bes Schuldners. Da inbeffen in ber hier in Betracht kommenden Beziehung Erteilung und Entgegennahme ber Auflassung, als die beiben Erklärungen, aus benen sich ber bingliche Eigentumsübertragungsvertrag zusammensett, auf einer Stuse stehen, läft sich aus ber citierten Gesetesbestimmung mit Sicherheit entnehmen, daß der Gesetzgeber die Ermächtigung gur Auflaffung nicht als ein bochftverfonliches Recht bes Schulbners, beffen Ausübung nur auf dem Wege bes \$ 888 C.B.D. erzwungen werden barf, sondern gleich ber Abgabe ber Auflassungserklärung selbst als einen bem unmittelbaren richterlichen Zwange zugänglichen Rechtsatt bat behandelt wissen wollen. Diese Auffassung hat der jest beschließende Senat bereits in dem Urteil vom 26. November 1902,

Entsch, bes R.G.'s in Civils. Bb. 53 S. 80,

zur Geltung gebracht, insofern bort anerkannt ist, daß bei einem alternativ — auf Auflassung ober eine andere Leistung — sautenden Urteil der gemäß § 264 B.G.B. eintretende Übergang des Wahlrechts auf den Gläubiger für diesen die Möglichkeit begründet, sich die Aufslassung auf dem Wege des § 887 C.P.D. zu verschaffen. Der Besschluß vom 11. Januar 1896,

Jurift. Wochenschr. S. 102 Nr. 5,

bem ein anders gearteter Sachverhalt zugrunde lag, steht hiermit nicht in Widerspruch. Es handelte sich damals in einem Falle, wo ber Erblasser zur Verschaffung des Eigentums an einem ihm nicht gehörigen Grundstück verurteilt war, um Vollstreckung des Urteils gegen Erben, denen das Eigentum an dem Grundstücke zustand.

Unterlag hiernach die Entscheidung des Oberlandesgerichtes der Ausbedung, so konnte doch andrerseits dem Verlangen der Beschwerdessührer, durch Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung den gegnerischen Vollstreckungsantrag schlechthin zurückzuweisen, nicht statzgegeben werden. Denn die Untragsteller haben in der Beschwerdesinstanz ihren Antrag eventuell auch auf Anwendung des § 887 C.P.D. gerichtet. Diese Antragserweiterung konnte, da es an einer dem § 529 Abs. 2 C.P.D. analogen Vorschrift für das Beschwerdeverschren sehlt, nicht für unzulässig erachtet werden. Es war daher zum Zweck der nunmehrigen Erledigung des Eventualantrages die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen."...